

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)**

<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. Februar 2022; Vorlage Nr. 3378.2 (Laufnummer 16876)</b>	<b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 23. Juni und 4. Juli 2022; Vorlage Nr. 3378.3 (Laufnummer 17042)</b>
<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)</b>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 28, 32 Abs. 1, 41 Abs. 1, 85, 122 und 125 ff. des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017[SR <a href="#">935.51</a>], Art. 34 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vom 20. Mai 2019 (GSK)[BGS <a href="#">XXX.XX</a>], die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 (IKV 2020)[BGS <a href="#">XXX.XX</a>] sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a>],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<b>I.</b>	
<i>1. Allgemeine Bestimmungen</i>	
<p><b>§ 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017[SR <a href="#">935.51</a>]. Es regelt die Zuständigkeiten, die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, die Bewilligung und Beaufsichtigung von Kleinspielen, die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen und die zu entrichtenden Abgaben.</p>	
<p><b>§ 2</b> Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet eine Direktion als kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde.</p> <p><sup>2</sup> Er bezeichnet die zuständigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger für die Vertretung des Kantons Zug im interkantonalen Verhältnis.</p>	

<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. Februar 2022; Vorlage Nr. 3378.2 (Laufnummer 16876)</b>	<b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 23. Juni und 4. Juli 2022; Vorlage Nr. 3378.3 (Laufnummer 17042)</b>
<p><sup>3</sup> Er nimmt die bindende Mandatierung für die interkantonale Abstimmung zur Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports vor.</p> <p><sup>4</sup> Er bestimmt die zuständigen Behörden für die Erhebung von Abgaben.</p>	
<p><i>2. Zulässigkeit, Bewilligung und Aufsicht</i></p>	
<p><b>§ 3</b> Zulässigkeit von Geldspielen</p> <p><sup>1</sup> Im Kanton Zug sind alle Grossspiele und alle Kleinspiele zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann im Rahmen des Bundesrechts weitere Bestimmungen zu den Geldspielen erlassen.</p>	
<p><b>§ 4</b> Schutz von Minderjährigen</p> <p><sup>1</sup> Minderjährige dürfen nicht an lokalen Sportwetten oder kleinen Pokerturnieren teilnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Einhaltung dieses Verbots verantwortlich.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Personen unter 16 Jahren dürfen nicht an lokalen Sportwetten, Personen unter 18 Jahren nicht an kleinen Pokerturnieren teilnehmen.</p>
<p><b>§ 5</b> Bewilligungs- und Meldepflicht</p> <p><sup>1</sup> Spiellokale, Kleinlotterien mit Ausnahme von Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde.</p> <p><sup>2</sup> Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass unterliegen einer Meldepflicht an die zuständige Behörde derjenigen Einwohnergemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Bewilligungs- und das Meldeverfahren.</p>	

<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. Februar 2022; Vorlage Nr. 3378.2 (Laufnummer 16876)</b>	<b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 23. Juni und 4. Juli 2022; Vorlage Nr. 3378.3 (Laufnummer 17042)</b>
<p><b>§ 6</b> Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Aufsicht über Spiellokale, Kleinlotterien mit Ausnahme von Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere übt die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufsicht über Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass übt die zuständige Behörde derjenigen Einwohnergemeinde aus, in der die Veranstaltung stattfindet. Ihr stehen dabei dieselben Befugnisse zu wie der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde.</p>	
<p><i>3. Verwendung der Reingewinne von Grossspielen</i></p>	
<p><b>§ 7</b> Lotteriefonds und Sportfonds</p> <p><sup>1</sup> Die Reingewinne aus Grossspielen werden dem Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke (Lotteriefonds) und dem Sportfonds zugewiesen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Aufteilung zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds fest.</p> <p><sup>3</sup> Dieses Gesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gelten auch für Beiträge aus dem Sportfonds, sofern das Sportgesetz[BGS <a href="#">417.1</a>] und die Verordnung über den Sportfonds[BGS <a href="#">417.16</a>] keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	
<p><b>§ 8</b> Grundsätze für die Gewährung von Beiträgen</p> <p><sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.</p> <p><sup>2</sup> Beiträge werden nur an Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zug oder an Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Ausrichtung eines Beitrags setzt in der Regel eine möglichst breit abgestützte Finanzierung durch Dritte und angemessene Eigenleistungen voraus.</p>	

<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. Februar 2022; Vorlage Nr. 3378.2 (Laufnummer 16876)</b>	<b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 23. Juni und 4. Juli 2022; Vorlage Nr. 3378.3 (Laufnummer 17042)</b>
<p><b>§ 9</b> Gewährungskriterien</p> <p><sup>1</sup> Die Reingewinne aus Grossspielen dürfen nur für gemeinnützige Vorhaben verwendet werden. Gemeinnützig sind Vorhaben, die in uneigennütziger Weise dem Wohl der Allgemeinheit dienen.</p> <p><sup>2</sup> Die Reingewinne aus Grossspielen werden insbesondere für die nachstehenden Zwecke verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) kulturelle Zwecke;</li><li>b) sportliche Zwecke;</li><li>c) soziale Zwecke.</li></ul>	
<p><b>§ 10</b> Ausschlusskriterien</p> <p><sup>1</sup> Reingewinne aus Grossspielen dürfen insbesondere nicht verwendet werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Vorhaben mit politischem, religiösem und ideologischem Inhalt;</li><li>b) gewinnorientierte Vorhaben;</li><li>c) die Wirtschafts- und Standortförderung.</li></ul>	<p><b>§ 10 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Reingewinne aus Grossspielen dürfen insbesondere nicht verwendet werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) <b>(geändert)</b> Vorhaben mit politischem, religiösem oder ideologischem Inhalt;</li></ul>
<p><b>§ 11</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Gewährung von Beiträgen.</p> <p><sup>2</sup> Er kann seine Entscheidkompetenz bis zu einem bestimmten Betrag an die Direktionen und an die Staatskanzlei delegieren.</p>	
<p><b>§ 12</b> Verfahren</p>	

<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. Februar 2022; Vorlage Nr. 3378.2 (Laufnummer 16876)</b>	<b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 23. Juni und 4. Juli 2022; Vorlage Nr. 3378.3 (Laufnummer 17042)</b>
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen und erlässt ergänzende Bestimmungen zur Verwendung der Reingewinne von Grossspielen.</p> <p><sup>2</sup> Er orientiert periodisch über die Mittelverwendung.</p>	
<p><b>§ 13</b> Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung</p> <p><sup>1</sup> Die Gewährungsbehörde kann einen Beitrag kürzen sowie eine Auszahlung verweigern oder zurückfordern, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Auflagen und Bedingungen im Gewährungsentscheid, Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen missachtet wurden;</li><li>b) der Beitrag zu Unrecht beansprucht wurde;</li><li>c) die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;</li><li>d) der Beitrag zweckentfremdet wurde;</li><li>e) das Vorhaben nicht verwirklicht werden kann.</li></ul>	
<p><b>§ 14</b> Aufsicht über die Gewährung von Beiträgen</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle prüft die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Gewährung von Beiträgen.</p>	
<p><b>4. Abgaben</b></p>	
<p><b>§ 15</b> Spielbankenabgabe</p>	

<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. Februar 2022; Vorlage Nr. 3378.2 (Laufnummer 16876)</b>	<b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 23. Juni und 4. Juli 2022; Vorlage Nr. 3378.3 (Laufnummer 17042)</b>
<p><sup>1</sup> Der Kanton erhebt von der Betreiberin oder dem Betreiber einer Spielbank mit Konzession B eine Abgabe in der Höhe von 40 Prozent vom Gesamttotal der eidgenössischen Spielbankenabgabe, welche dem Bund auf dem Bruttospielertrag zusteht und auch allfällige Nach- und Strafsteuern umfasst.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Veranlagung und den Bezug der Abgabe, sofern er diese Aufgaben nicht der eidgenössischen Spielbankenkommission überträgt.</p>	
<p><b>§ 16</b> Sondersteuer auf Geschicklichkeitsgeldspielautomaten</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton erhebt von der Inhaberin oder dem Inhaber einer Veranstalter- und Spielbewilligung für Geschicklichkeitsgeldspielautomaten für jedes aufgestellte Gerät eine Sondersteuer von 420 Franken pro Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Sondersteuer ist auch dann im vollen Betrag geschuldet, wenn ein Gerät nicht während des ganzen Kalenderjahres auf dem Gebiet des Kantons Zug aufgestellt ist.</p> <p><sup>3</sup> Ausstehende Steuern sind trotz eines Bewilligungsentzugs zu bezahlen.</p> <p><sup>4</sup> Die Veranlagung erfolgt gestützt auf die Angaben der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde. Die Inhaberinnen und Inhaber einer Veranstalter- und Spielbewilligung für Geschicklichkeitsgeldspielautomaten haben der zuständigen kantonalen Behörde die weiteren für die Veranlagung notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p><b>§ 16 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton erhebt von der Inhaberin oder dem Inhaber einer Veranstalter- und Spielbewilligung für Geschicklichkeitsgeldspielautomaten für jedes aufgestellte Gerät eine Sondersteuer von 360 Franken pro Kalenderjahr.</p>
<p><b>§ 17</b> Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren für Verfügungen, Entscheide und Amtshandlungen nach diesem Gesetz richten sich nach dem Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen[BGS <a href="#">641.1</a>].</p> <p><sup>2</sup> Für die Bewilligung von Kleinspielen, deren Erträge gemeinnützigen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.</p>	

<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. Februar 2022; Vorlage Nr. 3378.2 (Laufnummer 16876)</b>	<b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 23. Juni und 4. Juli 2022; Vorlage Nr. 3378.3 (Laufnummer 17042)</b>
<i>5. Strafbestimmung</i>	
<p><b>§ 18</b> Übertretung</p> <p><sup>1</sup> Wer als Veranstalterin oder Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig Minderjährige an lokalen Sportwetten oder kleinen Pokerturnieren teilnehmen lässt, wird mit Busse bestraft.</p> <p><sup>2</sup> In leichten Fällen kann auf die Strafe verzichtet werden.</p>	<p><b>§ 18 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Wer als Veranstalterin oder Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig Personen unter 16 Jahren an lokalen Sportwetten oder Personen unter 18 Jahren an kleinen Pokerturnieren teilnehmen lässt, wird mit Busse bestraft.</p>
<i>6. Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>	
<p><b>§ 19</b> Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellte kantonale oder kommunale Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des Kalenderjahrs der Bewilligungserteilung.</p> <p><sup>2</sup> Hängige Gesuche werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach neuem Recht beurteilt.</p>	
<p><b>§ 20</b> Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetz und zu den Konkordaten im Bereich der Geldspiele erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	
<b>II.</b>	
<p><b>1.</b> Der Erlass BGS <a href="#">312.1-A1</a>, Übertretungsstrafgesetz (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG) (ÜStG) vom 23. Mai 2013 (Stand 27. Februar 2016), wird wie folgt geändert:</p>	
<b>Ziff. 1 Abs. 1</b>	

<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. Februar 2022; Vorlage Nr. 3378.2 (Laufnummer 16876)</b>	<b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 23. Juni und 4. Juli 2022; Vorlage Nr. 3378.3 (Laufnummer 17042)</b>
<p><sup>1</sup> Busse in Franken: 1.13 Aufgehoben.</p>	
<p><b>2.</b> Der Erlass BGS <a href="#">417.1</a>, Sportgesetz vom 29. August 2002 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b> Sportfonds-Anteil (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat verwendet den Sportfonds-Anteil für die Förderung des Breisports, zur Unterstützung der Tätigkeit von Verbänden und Vereinen und für Beiträge an Sportinfrastruktur und Sportmaterial.</p> <p><sup>2</sup> Er führt einen zweckgebundenen Sportfonds.</p>	
<p><b>3.</b> Der Erlass BGS <a href="#">542.12</a>, Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen Beiträge für humanitäre Hilfe zulasten der Laufenden Rechnung auszurichten.</p> <p><sup>4</sup> Bei Hilfeleistungen aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung sind die vom Regierungsrat im Rechnungsjahr gesprochenen Beiträge gemäss Abs. 1 jeweils zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>III.</b></p>	
<p>1. Der Erlass BGS <a href="#">942.41</a>, Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesezt) vom 6. Juli 1978, wird aufgehoben.</p>	

<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. Februar 2022; Vorlage Nr. 3378.2 (Laufnummer 16876)</b>	<b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 23. Juni und 4. Juli 2022; Vorlage Nr. 3378.3 (Laufnummer 17042)</b>
2. Der Erlass BGS <a href="#">942.48</a> , Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982, wird aufgehoben.	
<b>IV.</b>	
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ]. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten[Inkrafttreten am ...].	
Zug, ...  Kantonsrat des Kantons Zug  Die Präsidentin Esther Haas  Der Landschreiber Tobias Moser  Publiziert im Amtsblatt vom ....	